Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode

Herausgeber: Zürcherische Schulsynode

Band: 126 (1959)

Artikel: Bericht über die Konferenz der Kapitalabgeordneten

Autor: Vögeli, V. / Berger, E.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-743546

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bericht über die Konferenz der Kapitelsabgeordneten

Mittwoch, den 1. Juli 1959, 14.30 Uhr Walcheturm, Zürich

Anwesend:

1. Der Vertreter des Erziehungsrates: Max Suter, Erziehungsrat

2. Von der Erziehungsdirektion:

Dr. Weber

3. Der Synodalvorstand:

Dr. V. Vögeli, Synodalpräsident Prof. Dr. K. Huber, Vizepräsident

E. Berger, Aktuar

4. Die Kapitelsabgeordneten:

Affoltern:

G. Weiß, Hedingen

Andelfingen: Bülach:

H. Grossmann, Buch a.J.

Dielsdorf:

P. Weder, Bassersdorf H. Wachter, Stadel

Hinwil: Horgen: Meilen:

M. Gohl, Goßau G. Oetiker, Adliswil A. Brunner, Feldbach Hch. Stüssi, Pfäffikon

Pfäffikon: Uster:

K. Korthals, Dübendorf

Winterthur Süd:

Winterthur Nord: R. Matthias, Winterthur

Zürich I:

H. Wójcik, Zürich L. Traber, Zürich

Zürich II: Zürich III:

K. Nägeli, Regensdorf

Zürich IV: Zürich V:

E. Zürcher, Zürich W. Oberholzer, Zürich

5. Vom Arbeitsausschuß für den Umschulungskurs:

Prof. H.Honegger, Oberrieden Prof. Dr. W. Guyer, Meilen

Geschäfte:

- a) Reglement für den Sonderkurs zur Umschulung von Berufsleuten auf das Primarlehramt.
- b) Stundentafel für den Umschulungskurs.

Beratung des definitiven Gutachtens.

Verhandlungen:

- 1. Als Stimmenzähler wird gewählt: K. Nägeli, Regensdorf.
- 2. Nach Begrüßung der Anwesenden orientiert der Synodalpräsident über die Aufgaben der Abgeordnetenkonferenz. Diese sind in § 26 des Reglementes für die Schulkapitel und die Schulsynode umschrieben. Im Gegensatz zur Referentenkonferenz, welche nur zu Orientierung der Kapitel einberufen wird, hat die abschließende Abgeordnetenkonferenz weitergehende Kompetenzen. Sie be-

schließt über die definitiven Anträge an den Erziehungsrat. Dabei sind die Abgeordneten «an keinerlei Instruktionen gebunden». Dies ist so zu interpretieren, daß die Abgeordneten zwar die Anträge ihres Kapitels zu vertreten haben, daß sie aber im Interesse einer klaren Vernehmlassung der Lehrerschaft ermächtigt sind, einem eindeutigen Mehrheitsantrag oder einem Vermittlungsvorschlag zuzustimmen.

- 3. Der Vizepräsident, *Prof. Dr. K. Huber*, referiert über die Ergebnisse der Begutachtung der Stundentafel und des Reglementes für den Umschulungskurs durch die Kapitel.
 - 4. Aussprache im Zusammenhang mit dem Einführungsreferat.

Die Vertreter der Kapitel Andelfingen und Zürich, Abt. I, geben bekannt, daß ihre Kapitel in bezug auf das Fach «Schulgesetzeskunde» in gleichem Sinne beschlossen hätten wie die Kapitel Bülach und Hinwil, bzw. Zürich, II. Abt.

Prof. Guyer: Vermehrte Stundendotierung des Faches Biblische Geschichte und Sittenlehre während des Kurses kann nur auf Kosten anderer Fächer geschehen, was kaum zu verantworten ist. Es ist vorgesehen, innerhalb des Faches «Allgemeine und besondere Didaktik» einige Stunden für BS einzusetzen. Die theoretische Weiterbildung im Sinne einer Einführung in den Stoff könnte am besten in Form einer Konzentrationswoche, z.B. auf Boldern, geschehen.

Prof. Honegger gibt den Anwesenden vom Schreiben des Kirchenrates an die Erziehungsdirektion Kenntnis, in welchem der Kirchenrat eine vermehrte Berücksichtigung des Faches BS verlangt, es aber dem Arbeitsausschuß überläßt, den Weg zu finden.

Prof. Guyer: Erfahrungsgemäß sind die Lehrer während ihrer zwei ersten Schuldienstjahre durch ihr Lehramt so sehr beansprucht, daß man sie kaum noch zu zusätzlichen Ferienkursen aufbieten kann. Das Fach Schreiben ist mit zwei Stunden während eines Semesters stärker dotiert als am Oberseminar. Hingegen sollte man den Vorbehalt anbringen, daß schlechte Schreiber zu einem weiteren, obligatorischen Kurs sollten verpflichtet werden können.

Dr. Weber: Ins Reglement ist eventuell noch eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Kandidaten des Kurses auch zur Weiterbildung nach der Erlangung des Fähigkeitszeugnisses verpflichtet werden könnten. Eventuell würde auch § 11 des VSG genügen.

Erziehungsrat Suter weist darauf hin, daß der Kanton Aargau diese Lehrer nach einjähriger Bewährung wieder an das Seminar zur Weiterbildung zurückrufen wird.

Prof. Guyer möchte das Fach «Schulgesetzeskunde» nicht in die Stundentafel aufgenommen, sondern ebenfalls in eine Studienwoche verlegt wissen, wo es im Zusammenhang mit andern Fragen (Elternabende, Schulreisen usw.), durch verschiedene Referenten behandelt werden könnte.

Oetiker erklärt sich mit der Interpretation von Prof. Huber betr. Lehrplankommission einverstanden.

Erziehungsrat Suter macht darauf aufmerksam, daß Arbeitsausschuß und Lehrplankommission nicht identisch sein müssen. Er ist der Auffassung, daß die Volksschullehrerschaft in der Kommission vertreten sein müsse.

Dr. Weber: Der Lehrplan wird aufgestellt durch Lehrer, welche am Kurs

unterrichten. Das Mitspracherecht der Volksschullehrerschaft ist gewährleistet durch den Vertreter im Erziehungsrat.

Dr. Vögeli: Die Kapitel können sich zum Lehrplan noch aussprechen.

Dr. Weber: Die Frage der Wählbarkeit weist über das Kursprogramm hinaus. Wohl wäre es wünschenswert, wenn man die Kandidaten entgegen den gültigen Bestimmungen zu zwei vollen Jahren Schuldienst verpflichten könnte. Rechtliche und praktische Erwägungen sprechen aber dagegen. Für die Kandidaten des Umschulungskurses werden in bezug auf die Wählbarkeit die gleichen Bestimmungen gelten müssen wie für die Absolventen des Oberseminars.

Erziehungsrat Suter: Das Zeugnis der Wählbarkeit ist der Abschluß der Ausbildung. Der entsprechende Zusatz zu § 7 des Reglementes verpflichtet die Absolventen des Umschulungskurses zur zweijährigen Bewährung im zürcherischen Schuldienst. Es darf nicht vorkommen, daß Lehrer, die vom Kanton Zürich mit großem finanziellem Aufwand ausgebildet wurden, in andere Kantone abwandern.

Dr. Weber: Praktisch wird es so sein, daß die Kandidaten aus wirtschaftlichen Gründen sich genötigt sehen, zwei volle Jahre Schuldienst zu leisten. Eine Verpflichtung kann ohne Gewährung des Rechtes auf Beschäftigung kaum ausgesprochen werden. Hingegen ließe sich prüfen, ob man gegenüber den Stipendiaten gewisse Bedingungen stellen sollte.

Prof. Huber: Der Betreuung der Umschulungslehrer ist während der ersten zwei Schuldienstjahre besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

5. Einzelberatung und Beschlußfassung

a) Stundentafel

1. Französisch:

Das Schulkapitel Zürich, II. Abteilung, wünscht, daß das Fach «Französisch» obligatorisch erklärt werde. Den gleichen Beschluß faßte das Kapitel Uster, mit dem Zusatz, «wer sich über genügendes Können ausweist, kann dispensiert werden».

Frl. Traber, Zürich II, erwartet, daß ein Lehrer mindestens französische Ortsnamen richtig aussprechen kann. Sie glaubt nicht, daß angesichts der überlasteten Stundentafel das «fakultative Französisch» besucht wird. Sie kann sich aber dem Antrag Uster anschließen.

Korthals, Uster, erachtet die Kenntnis der französischen Sprache als ein wesentliches Bildungskriterium des Primarlehrers.

Prof. Honegger: Alle Kandidaten können sich über Französischkenntnisse ausweisen.

Dr. Weber: Der fakultative Französischkurs soll den Kursteilnehmern Gelegenheit zur Weiterbildung geben, welche über Anfangskenntnisse in dieser Fremdsprache verfügen.

Korthals, Uster, zieht den Antrag des Kapitels Uster zurück.

Frl. Traber, Zürich II, hält am Antrag ihres Kapitels ebenfalls nicht mehr fest, nachdem ihr unter stillschweigender Zustimmung der Anwesenden zugesichert wird, daß

Kursteilnehmer ohne Kenntnisse verpflichtet werden sollen, sich einfachste Grundkenntnisse in Französisch zu erwerben.

2. Physik:

Das Kapitel Andelfingen verlangt, die Physikstunden seien so zu reduzieren, daß die gewonnenen Stunden für Biblische Geschichte und Sittenlehre eingesetzt werden können. Das Schulkapitel Horgen will das Fach Physik von der Stundentafel streichen. Dafür ist dem Fach Biblische Geschichte und Sittenlehre während der ganzen Dauer des Kurses eine Wochenstunde einzuräumen.

Prof. Guyer: 3 Stunden Physik sind vorgesehen im Hinblick auf das große Interesse, welches die heutige Jugend gegenüber der Technik zeigt. Das Fach wird weniger als theoretische Physik als im Sinne einer «Bastelphysik» erteilt werden.

Dr. Vögeli: BS soll im Fache Didaktik sowie in einer Studienwoche erteilt werden. Im Sinne eines Vermittlungsvorschlages schlägt er vor, eventuell die Physik im 2. Semester von 3 auf 2 Stunden zu reduzieren.

Grossmann, Andelfingen, schließt sich dem Vermittlungsvorschlag Vögeli an. Er muß an einer Reduktion der Physikstundenzahl festhalten.

Prof. Honegger votiert gegen eine Reduktion der Stundenzahl in Physik, ebenso

Stüssi, Pfäffikon.

Wyss, Affoltern, regt in bezug auf die Anordnung der Stundentafel an, die Bemerkung «In Biblischer Geschichte und Sittenlehre, Geschichte und Heimatkunde usw.... soll wenn möglich je eine einmalige Konzentrationswoche (während der Ferien) durchgeführt werden», soll über den Anhang gesetzt werden.

Gohl, Hinwil: Im Kapitel wurde ebenfalls für eine Reduktion der Physikstunden votiert, weil die Stundentafel überlastet ist. Es kam aber kein Beschluß zustande.

Abstimmungen.

- a) Der Antrag des Synodalpräsidenten, die Einführung in das Fach Biblische Geschichte und Sittenlehre sei während einer besonderen Studienwoche und die spezielle Didaktik der BS innerhalb der Stunden für allgemeine und besondere Didaktik zu erteilen, wird mit 10:5 Stimmen angenommen.
- b) Mit allen gegen drei Gegenstimmen wird beschlossen, die vorgesehene Stundenzahl für Physik beizubehalten.

3. Schreiben:

Das Schulkapitel Zürich, III. Abteilung, wünscht, daß je eine Semesterstunde «Schreiben» neu in die Stundentafel eingeführt werde.

Nägeli, Zürich III. Abteilung, kann sich von der Zusicherung von Prof. Guyer als befriedigt erklären. Diese lautet, daß für schlechte, die Anforderungen nicht erfüllende Schreiber Nachhilfekurse organisiert würden, welche von den «Verbliebenen» besucht werden müßten.

4. Praktikum:

Das Kapitel Hinwil verlangt: «In der Stundentafel ist ein Praktikum von 2 mal 4 Wochen vorzusehen.»

Gohl, Hinwil: Zusammenhängende Praxis auf dem Land und in der Stadt

ist wertvoller als allwöchentliche Übungsschule. Er beharrt auf mindestens 2 mal 3 Wochen zusammenhängendem Praktikum.

Prof. Guyer: Es ist vorgesehen, die Schulung an der Übungsschule zu intensivieren.

Es ist zu erwarten, daß diese reiferen Kandidaten zufolge ihrer größeren Lebenserfahrung von der Übungsschule mehr gewinnen werden als die Oberseminaristen. 2 mal 3 Wochen Praktikum würden den theoretischen Unterricht zu sehr kürzen und stören.

Wójcik, Zürich, erachtet den Vorschlag des Arbeitsausschusses als vollauf genügend.

Dr. Vögeli erweitert den Antrag mit dem Zusatz «sofern technisch möglich». Beschluβ:

In der Fassung «Sofern technisch durchführbar, ist ein Praktikum von 2 mal 3 bis 4 Wochen vorzusehen» wird der Antrag mit 8:7 Stimmen bei Enthaltungen zum Beschluß erhoben.

b) Gegenvorschlag des ZKLV

1. Schulgesetzeskunde:

Die Kapitel Andelfingen, Bülach und Hinwil lehnen die Einführung dieses Faches mit großem Mehr ab. Die Kapitel Zürich, I. und II. Abteilung, möchten die Besprechung solcher Probleme in eine Arbeits- und Konzentrationswoche verlegen.

Dr. Vögeli: Dieses Fach ließe sich sehr gut, zusammen mit der Besprechung von Problemen des Schulalltages, während einer Studienwoche erteilen bzw. besprechen, wobei man an den Beizug verschiedener Referenten denken könnte. Brunner, Meilen, sieht in einer Studienwoche eine Konzentrationswoche, während welcher der Stoff eines bereits behandelten Gebietes vertieft bearbeitet werden soll. Er votiert für die Erteilung des Faches innerhalb der Stundentafel.

Oberholzer, Zürich: Das Kapitel Zürich V beschloß, die Schulgesetzeskunde sei innerhalb des ordentlichen Stundenplanes als Fach zu erteilen.

Abstimmung:

Mit 13 zu 3 Stimmen wird dem Antrag Dr. V. Vögelis, das Fach sei während einer Studienwoche zu erteilen, der Vorzug gegeben. Es wird beschlossen in der Meinung, daß für Schulgesetzeskunde und die damit verwandten Fragen verschiedene Referenten beizuziehen seien, auch Volksschullehrer, womit dem Antrag Uster Folge gegeben wird. Dieser lautet:

- 2. Dieses Fach (Schulgesetzeskunde) soll den zukünftigen Lehrer mit den gesetzlichen Grundlagen unserer Volksschule und ihrer Oragnisation sowie mit seinem Verhältnis zu den Behörden, Eltern und Kollegen und zur Bevölkerung vertraut machen. Der Unterricht ist deshalb von einem Lehrer zu erteilen, der sich durch langjährige Arbeit in einer Landgemeinde gründliche Kenntnis in diesem Fragenkreis erworben hat.
- 3. Das Kapitel Uster beantragt, im Gegenentwurf des ZKLV Ziffer 3 zu streichen («Die vorgesehene Stundenzahl ist angemessen.»)

Erziehungsrat Suter: Ohne diese Feststellung besteht die Gefahr einer Verkürzung der Stundenzahl.

Wójcik, Zürich, will den Passus stehen lassen. Dem Arbeitsausschuß kann Vertrauen entgegengebracht werden.

Korthals, Uster: Der Ausdruck «angemessen» ist unklar.

Abstimmung:

Bei einer Enthaltung wird mit allen Stimmen beschlossen, den entsprechenden Passus zu belassen.

- 4. Oetiker, Horgen, zieht den Antrag auf Bildung einer Spezialkommission, in der auch die Volksschullehrerschaft vertreten sein soll, zurück (Lehrplankommission).
- 5. Das Kapitel *Horgen* wünscht «eine Grundhaltung, die spürbar zum Ausdruck bringt, daß man gewillt ist, neue Wege in der Ausbildung zu gehen, die weniger ein möglichst umfangreiches Wissen, als eine formale Schulung geistiger Fähigkeiten zum Ziele hat».

Dieser Antrag wird bei wenigen Enthaltungen angenommen.

- 6. Grossmann, Andelfingen: Wie sehen die Konzentrationswochen aus? Wieviele sind beschlossen?
 - Prof. Guyer: Für BS, Schulgesetzeskunde, Heimatkunde, Biologie und Geographie sollen wenn möglich Studienwochen (im Rahmen der Ferien) durchgeführt werden.

c) Reglement:

- 1. Zürich III (K. Nägeli), verzichtet auf eine Abstimmung über den Präzisierungsantrag zu § 7.
- 2. Dr. Vögeli wirft die Frage auf, ob die Kursteilnehmer zum Besuch weiterer Kurse nach Erhalt des Fähigkeitszeugnisses verpflichtet werden sollen.
 - Dr. Weber: Eine Verpflichtung dieser Art ist kaum möglich. Auch die Bedingung auf zwei Jahre zürcherischen Schuldienstes, ist fragwürdig. Das Gesetz für den Umschulungskurs ist nur eine Ergänzung des bisherigen Lehrerbildungsgesetzes.

Erziehungsrat Suter: Kann das Reglement Rechtsgrundlagen schaffen, welche für die Normalausbildung nicht vorgesehen sind? Muß ein offensichtlicher Versager weiter verwendet werden?

Stüssi, Pfäffikon: Die Bedingung auf zwei Jahre Schuldienst zur Erlangung der Wählbarkeit ist keine Verpflichtung für den Kandidaten. Wenn er eine andere Stelle antritt, verzichtet er auf seine Wählbarkeit.

Nägeli, Zürich, bestreitet die Kompetenz der Versammlung, über diese Frage zu befinden, da kein Kapitel einen entsprechenden Antrag gestellt hat. Er stellt einen diesbezüglichen Ordnungsantrag, dem Dr. Vögeli den Gegenantrag gegenüberstellt. Der Synodalpräsident begründet in rechtlicher Hinsicht inwiefern die Konferenz berechtigt ist, zum strittigen Punkt heute Stellung zu beziehen. – Das Abstimmungsergebnis lautet: 6:6. Die Wiederholung der Abstimmung ergibt 7 Stimmen für den Antrag Dr. Vögeli.

Dr. Vögeli: Angesichts dieser Sachlage wird auf weitere Stellungnahme verzichtet.

Dr. Weber: Das Reglement ist sehr provisorisch. Es gibt nur allgemeine Richtlinien; § 8 meint, daß alle nebensächlichen Fragen hier geregelt werden. Für die Wählbarkeit gelten wohl die allgemeinen Bestimmungen.

Der Vorsitzende stellt fest, daß die Abgeordnetenkonferenz überdies alle von den Kapiteln einhellig gefaßten Beschlüsse bezüglich des Reglementes (wie der Stundentafel) an den Erziehungsrat weiterleitet.

Schluß der Sitzung: 17.40 Uhr.

Zürich und Meilen, 9. Juli 1959.

Für die Richtigkeit:

Der Präsident: V. Vögeli Der Aktuar: E. Berger

 $[\]mathit{Vgl.}$ $\mathit{Jahresbericht}$ $\mathit{S.9}$ $\mathit{f.:}$ Zusammenfassende Gutachten der Volksschullehrerschaft zuhanden des Erziehungsrates.